

MUSIK & MUSIKVIDEO

STREAMING ABONNEMENT

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von entgeltlichen Streaming-Angeboten (sogenannte „unlimitierte Abonnements“)

Tarif VR-OD 8

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.01.2024

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Music-on-Demand-Angeboten, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst während eines bestimmten, sich wiederholenden Zeitraums Audio-Musikwerke und/oder Musikvideos (insbesondere Musikvideoclips, Konzertmitschnitte) des GEMA-Repertoires – zusammen im Folgenden „Musikwerke“ – entgeltlich zum Abruf und zur Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums durch den/die Endnutzer/-in anbietet, ohne dass der/die Endnutzer/-in eine dauerhafte Kopie des Musikwerkes (Download) fertigen kann – im Folgenden „Dienst“ genannt. Erfasst werden auch Nutzungshandlungen solcher Dienste, bei denen der/die Endnutzer/-in neben der Wiedergabe der Musikwerke zusätzlich eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie (sog. Tethered Download) anfertigen kann, die dem/der Endnutzer/-in eine Wiedergabe des Musikwerkes ohne dauerhaften Internetzugang ermöglicht. Die Beschränkung der Kopie besteht in der zeitlichen Bindung der Wiedergabemöglichkeit an den Abonnementzeitraum und zusätzlich an einzelne Geräte oder Gerätegruppen.

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche den Dienst entgeltlich zum privaten Gebrauch nutzt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind insbesondere für den/die Endnutzer/-in nach VR-OD 9 unentgeltliche Streaming-Angebote, Freizeichenunterhaltungsmelodien, sowie Nutzungen im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

II. VERGÜTUNGEN

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.
- b. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

2. Regelvergütung für unlimitierte Abonnements

Die Regelvergütung beträgt 15 Prozent der Bemessungsgrundlage.

3. Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements im Testzeitraum bis zum 31.12.2025

Für einen Testzeitraum bis zum 31.12.2025 beträgt die Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements zunächst

- bei Single-Plattformen 0,75 EUR pro Monat und Endkunde/-in sowie
- bei Multiple-Plattformen 1,75 EUR pro Monat und Endkunde/-in.

Ein „Single-Plattform-Abonnement“ in diesem Sinne ist ein Abonnementangebot, in dessen Rahmen dem/der Endkunden/-in gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der/die Endkunde/-in für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung, die Möglichkeit zum Zugriff auf die von dem zu lizenzierenden Dienst zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke, ausschließlich über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte (z. B. PC, Laptop, Tablet-PC, stationäre Heim- Unterhaltungselektronik, z. B. Set-Top-Box, Stand-Alone-Abspielgeräte oder ähnliches) hat und eine Nutzung der Musikwerke ausschließlich im Wege des Streaming möglich ist. Eine Nutzung der Musikwerke durch gleichzeitige Nutzung auf mehr als einem Endgerät muss dabei ausgeschlossen sein.

Ein „Multiple-Plattform-Abonnement“ in diesem Sinne ist ein Abonnementangebot, das nicht unter die obige Definition des Single-Plattform-Abonnements fällt; d. h. hierunter fallen insbesondere Abonnementangebote, im Rahmen derer dem/der Endkunden/-in gegen Zahlung einer nutzungsunabhängigen Vergütung die Zugangsmöglichkeit zu Musikwerken dergestalt eingeräumt wird, dass der/die Endkunde/-in für die Dauer des Abonnements und unter der Voraussetzung der fortgesetzten Zahlung der nutzungsunabhängigen Vergütung die Möglichkeit zum Zugriff auf die von dem zu lizenzierenden Dienst zum Abruf bereitgehaltenen Musikwerke über weit überwiegend stationär genutzte Endgeräte und/oder weit überwiegend mobil genutzte Endgeräte (z. B. PC, Laptop oder ähnliches und MP3-Player, Mobilfunkgerät oder ähnliches) hat und/oder eine gleichzeitige Nutzung der Musikwerke, z. B. durch Abspielen oder zeitlich auf die Dauer des Abonnements begrenztes Speichern (sogenannter „Tethered Download“), auf mehr als einem Wiedergabe oder Speichermedium möglich ist.

4. Sonderregelung für zeitlich beschränkte Sonderkonditionen des Dienstes

Sofern der Dienst den Endnutzern/-innen die Nutzung eines diesem Tarif unterfallenden Angebots zeitlich beschränkt zu Sonderkonditionen anbieten, so kann dies durch eine Anpassung der nach diesem Tarif grundsätzlich geschuldeten Vergütungssätze im Einzelfall berücksichtigt werden. Für eine solche Anpassung gelten nachstehende Grundsätze:

- a. Eine Absenkung der relevanten Vergütungssätze setzt die Erhöhung der Vergütungssätze an anderer Stelle voraus, um, basierend auf der zu erwartenden Entwicklung des Dienstes, insgesamt auf einen wirtschaftlichen Ausgleich hinzuwirken.
- b. Das Verhältnis zwischen der Nutzungsintensität und der Anzahl der Endnutzer/-innen des Dienstes zu Sonderkonditionen einerseits und der Nutzungsintensität und der Anzahl der Endnutzer/-innen zu regulären Konditionen andererseits, ist angemessen zum Beispiel über im Rahmen von für den Einzelfall festzulegenden Conversion Rates zu berücksichtigen.

- c. Die durch die im Rahmen der Flexibilisierung gewährten Sonderkonditionen erwarteten Vorteile sind – z.B. durch die Zahlung einer angemessenen Minimumgarantie – abzusichern.
- d. Der/Die Lizenznehmer/-in verpflichtet sich fortlaufend, aber mindestens quartalsweise, zu umfassender Auskunftserteilung in Bezug auf
 - die Funktionsweise des angebotenen Dienstes,
 - die Entwicklung des Nutzerverhaltens, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Verhältnisses gemäß Ziffer 4. b. und zwar in relativen wie auch in absoluten Zahlen,
 - die weiteren Effekte der Sonderkonditionen auf den Dienst.
- e. Eine Anpassung der Vergütungssätze nach dieser Vorschrift erfolgt für jeweils längstens zwei (2) Jahre und ist dann auf Basis der nach Ziffer 4. d. überlassenen Auskünfte für die Zukunft neu zu bewerten.
- f. Nach dieser Vorschrift angepasste Vergütungssätze gelten für Folgeverhandlungen als nicht präjudiziell.
- g. Eine Sonderregelung der Vergütung im Rahmen der oben dargestellten Parameter setzt die vorherige schriftliche Einzelfallvereinbarung zwischen den Parteien voraus.

5. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musikknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Dienstes (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzer/-innen-Preis für den jeweiligen Abruf bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom/von der Endnutzer/-in gezahltes Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

6. Anteilsberechnung

- a. Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 5. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden, Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.
- b. Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

7. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 6. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Musikwerken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a. Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Download, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird.
- b. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen, sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.
- c. Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. für das Vertragsgebiet Deutschland ein.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Music-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

2. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme eingeholt wurde.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages, ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.10.2019. Die Bestimmungen zur Mindestvergütung gelten ausschließlich beschränkt auf den Testzeitraum bis zum 31.12.2025.